



Gemeinde Fislisbach

GRATIS-KOMPOSTABGABE an die Bevölkerung von Fislisbach

Datum: **Freitag und Samstag, 26. und 27. März 2021**

Die Gemeinde Fislisbach erhält die Gelegenheit, Kompost von der Hufschmid Grüngut-Verwertung GmbH, Nesselbach, zu beziehen. Der Kompost wird **gratis** an die Bevölkerung von Fislisbach abgegeben.

Der Kompost eignet sich hervorragend zur Bodenverbesserung im eigenen Garten. Damit wird der Stoffkreislauf geschlossen und dem Boden werden natürliche Nährstoffe zurückgegeben. So kann auch der Einsatz von Düngemittel kompensiert werden.

Am Freitag, 26. März 2021 am frühen Nachmittag und am Samstag, 27. März 2021 am frühen Morgen werden je 20 m³ ausgesiebter Kompost bei der Multisammelstelle Birmenstorferstrasse bereitgestellt. Die Bevölkerung von Fislisbach wird eingeladen, am Freitag oder Samstag den Kompost **für den Eigenbedarf** abzuholen.

Invasive Neophyten

„Einjähriges Berufkraut“, „Nordamerikanische Goldruten“, „Sommerflieder“, „Drüsiges Springkraut“, „Aufrechte Ambrosie“ und andere sind verbotene Pflanzen, da sie dichte Bestände bilden und so die einheimische Flora verdrängen. Zudem können sie gesundheitliche Probleme auslösen.

Das Bauamt unternimmt grosse Anstrengungen, um die Neophyten in Fislisbach zurückzudrängen. Grundstückeigentümer werden gebeten, bei der Bekämpfung der Neophyten mitzuhelfen und diese jeweils vor deren Blüte zu vernichten.

Die Pflanzen dürfen **keinesfalls kompostiert** und sollen **nicht der Grünabfuhr** mitgegeben werden, sondern sind mit der Kehrlichtabfuhr zu entsorgen. Die Gemeinde ist bereit, die Pflanzen unentgeltlich mit der Kehrlichtabfuhr mitzunehmen. Betroffene Personen setzen sich bitte diesbezüglich zu den Arbeitszeiten mit dem Bauamt in Verbindung (Telefon 056 493 27 31).

Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Mit den warmen Temperaturen spriessen auch wieder die Bäume und Sträucher. Die Anwohner an öffentlichen Strassen, Wegen und Trottoirs werden ersucht, ihre Bäume und Sträucher vorschriftsgemäss zurückzuschneiden (§ 109 BauG).

Folgende Mindestvorschriften sind **jederzeit** einzuhalten:

- Der Rückschnitt hat bis mindestens auf die Grundstücksgrenze zu erfolgen.
- Über Trottoirs und Fusswegen muss der Strassenraum bis auf 2.50 m, über Fahrstrassen bis auf 4.50 m Höhe freigehalten werden.
- An Einmündungen und Strassenverzweigungen muss ein sichtfreier Raum zwischen einer Höhe von 80 cm und 3 m gewährleistet sein. Einzelne, die Sicht nicht hemmende Bäume, Stangen und Masten innerhalb der Sichtzonen sind zugelassen.
- Überhängende oder bodendeckende Pflanzen sind von Rand- und Wassersteinen zu beseitigen, damit die Reinigungsarbeiten nicht behindert werden.
- Verkehrssignale, Hydranten und Strassenlampen sind frei zugänglich und sichtbar zu halten.

Im Namen der Fahrzeuglenker und Passanten dankt der Gemeinderat den Anwohnern, welche ihren Beitrag zur Verkehrssicherheit leisten.